

12. Die bronzene Gedenktafel des Burgbaues zu Kempen

in den Jahren 1384 bis 1388 und einige andere Inschriften in Leoninischen Versen von Xanten aus dem 14. und 15. Jahrhundert.

Unlängst wurde mir von der hiesigen Familie Floh - von Löwenich, der früheren Eigenthümerin der Burg zu Kempen, eine ausser mehreren anderen interessanten bronzenen Alterthümern¹⁾, in ihrem Besitze befindliche und nach langer Vergessenheit wieder aufgefundene Inschrifttafel gezeigt, in welcher ich die verschollene Gedenktafel der Erbauung jener Burg erkannte, und die bisher über die Zeit der letztern bestehenden Zweifel plötzlich und vollständig gelöst sah. Ich erinnerte mich nemlich sofort der von Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Th. IV. S. 303 u. f., in einer längern Anmerkung zu einer Kempener Urkunde v. J. 1391 mitgetheilten ältern Abschrift der Tafel und der von den alten Lokalchronisten aus ihrer unrichtigen Lesung und Erklärung abgeleiteten Irrthümer. Der Besprechung dieser soll jedoch eine kurze Beschreibung der Tafel und Inschrift und eine getreue Wiedergabe des Textes vorhergehen.

Die über dem Eingangsthore der Burg angebracht gewesene und jetzt, wo diese nach längerem Verfall und theilweiser Zerstörung durch Feuer, wiederhergestellt und für das neugestiftete Gymnasium stilgerecht ausgebaut worden ist, durch ein steinernes Wappenschild ersetzte Bronzetafel bildet ein in der Breite 78 und in der Höhe 50 Centimeter messendes Rechteck. Oben und unten von einer 2 Centim. breiten Rosettenverzierung eingefasst, ist sie für die sechs Hexameter, aus denen die

1) Diese Alterthümer bestehen in einer wohl erhaltenen etruskischen Kanne, mit der charakteristischen Form und Stellung des Ausgiessers und verziertem Henkel, und ferner in drei Aquämanilien von nicht gewöhnlicher Grösse, und dadurch von ganz besonderm Interesse, dass zwei derselben Aufschriften, darunter eine mit der Jahreszahl 1155, tragen. Herr Prof. aus'm Weerth hat den drei mittelalterlichen Bronzen die ihnen gebührende Beschreibung und Besprechung zugebracht.

Inschrift besteht, in sechs Längfelder von je 6, und in sieben diese einschliessende Streifen von je 1 Centim. Höhe eingetheilt. Die letzteren sind gleich den Buchstaben glatt, und nicht allein zur Trennung der Zeilen, sondern auch zur Eingravirung der nach oben oder unten heraustretenden Theile der langen Buchstaben, sowie der für Auslassungen und Abkürzungen üblichen Zeichen bestimmt. Die Schrift besteht durchgängig aus neugothischen Minuskeln bis auf den einzigen Buchstaben *i*, welcher als Zahlzeichen für *I* und zweimal im Anfang der Worte, doch nie in deren Mitte oder am Ende, die spätere Majuskelform angenommen hat. Noch fehlen aber die bereits im folgenden Jahrhundert zur geschmacklosesten Liebhaberei ausgearteten, nach oben und unten geschwungenen Verschnörkelungen der, bis auf vereinzelt vorkommende Majuskeln, meist gleich gebliebenen Buchstaben. Die mit diesen Schnörkeln am Anfang und Ende, oder auch in der Mitte der Zeilen eingeführten mannigfaltigen Verzierungen beschränken sich in der vorliegenden Inschrift noch auf die hinter den Worten statt der Punkte gesetzten zierlichen Rosetten, auf die einem Fragezeichen ähnlichen Zeichen des Wegfalls der Endsilben und auf die Anbringung einiger hübsch geformten und ciselirten Eichenblätter. Von den Buchstaben sollen bloss *s* und *a* erwähnt werden, inwiefern für ersteres einmal im Anfange des Wortes, statt der hier und in der Mitte regelmässig gebrauchten langen, die kurze Schlussform angewendet, und in letzterm der erste Vertikalstrich stets gebrochen ist, so dass die später zu besprechende Lesung *annis*, dessen ganz verschiedene Schreibung noch dazu im fünften Verse zur Vergleichung und Berichtigung sich darbietet, statt des unverkennbaren *minus*, nur durch die fast allgemeine Unachtsamkeit und Ungenauigkeit, mit welcher früher Inschriften copirt zu werden pflegten, entschuldigt oder wenigstens erklärt werden kann. Uebrigens mussten die Buchstaben und verzierten Zeichen hinter den Worten von dem grob schraffirten und hierdurch dunkel und vertieft erscheinenden Grunde um so deutlicher und auch in mässiger Ferne erkennbarer sich abheben, als dieselben gleich den glatten, die Zeilen trennenden Streifen, mit Ausnahme der auf diesen angebrachten Eingravirungen, nach den noch vorhandenen Spuren vergoldet waren.

In der nun folgenden Abschrift des Textes, aus welcher die in der ältern den Sinn oder das Versmaass störenden Entstellungen und Umstellungen mehrerer Worte von selbst sich ergeben, sind die Auslassungen und Abkürzungen durch eingeklammerte kleinere Schrift, die Ligaturen aber darunterstehend angezeigt.

m · femel · et · ter · c · minus x · v · femel · J · q(ue)
 pri(n)cipio · maij · Jubet · hoc · castr(um) · fab(ri)cari
 presul · magnific(us) · agrippine · frederic(us)
 de · sarward · nat(us) · valeat · fine · fine · beat(us)
 quatuor · hoc · annis · op(us) · explet · cura · Joh(ann)is
 hunt · ditti · xpe · da · fit · felix · locus · iste.

Ligaturen: Zeile 1. in minus: *i* mit *m* und *u* mit *n*, — Z. 2. in principio: *i* und *o* mit dem zweiten *p*, in hoc: *o* mit *h*, — Z. 3. in agrippine: *p* mit *p* und *i* mit dem zweiten *p*, in fredericus: *e* mit *d*, — Z. 4. in de: *e* mit *d*, — Z. 5. in hoc: *o* mit *h*. (Z. 6. ditti für dicti.)

Auch die wortgetreue Uebersetzung ins Deutsche soll, so überflüssig sie den meisten Lesern erscheinen mag, nicht fehlen: Tausend, einmal und dreimal hundert, weniger einmal fünfzehn und eins (1384), im Anfang des Mai befiehlt diese Burg zu erbauen der erhabene Oberpriester Agrippinas Friedrich Saarwerdens (Grafen-) Geschlecht entsprossen: er bleibe ohne Aufhören beglückt! In vier Jahren vollendet den Bau die eifrige Leitung des Johannes, Hunt genannt. Gieb, o Christus, dass glücklich sei dieser Ort!

Aus dem Zusammenhang der Inschrift ist es einleuchtend, dass die in der ersten Zeile enthaltene Jahreszahl nur auf den vom Erzbischof Friedrich von Saarwerden ertheilten Befehl des Burgbaues sich beziehen, und somit auch nur in die von 1370 bis 1414 währende Regierungszeit jenes Kirchenfürsten fallen kann. Indessen hatten die alten Lokalchronisten theils durch die irrthümliche Verbindung des *semel* mit dem vorstehenden *m* zu einmal tausend, statt mit dem folgenden *et ter c*, worauf schon das addirende *et* verweisen konnte, zu einmal und dreimal d. i. viermal hundert, theils durch die schon erwähnte schwer begreifliche Lesung von *annis* statt *minus*, welche die Subtraction von 15 + 1 in die Addition verwandelte, die Jahreszahl 1316 herausgerechnet. Um diese unterzubringen, glaubten sie in ihr die Andeutung, dass Heinrich von Virneburg, welcher von 1305 bis 1332 den erzbischöflichen Stuhl einnahm und ein besonderer Gönner und Wohlthäter der Stadt Kempen war, 1316 den Burgbau begonnen, doch unvollendet gelassen, in den folgenden Versen dagegen die Angabe suchen zu dürfen, dass Friedrich von Saarwerden das unterbrochene Werk zu Ende geführt habe. Ungeachtet diese Erklärung, um von dem Widerspruch anderer urkundlicher Zeugnisse jetzt zu schweigen, der sprachlichen Fassung der Inschrift, selbst in der unrichtigen Abschrift, auch dem Zwecke jeder Gedenktafel, die Zeit eines Ereignisses festzustellen, widerspricht, indem sie der An-

gabe des Monats, im zweiten Verse, die unentbehrlichere des Jahres und derjenigen der vierjährigen Dauer des Baues, im fünften Verse, die Bestimmung des Anfangs entzieht, so wurde dennoch die grund- und haltlose Annahme lange geglaubt und wiederholt. Erst Binterim und Mooren erklärten in der oben gedachten Anmerkung, dass sie für dieselbe keinen Grund einsähen, dass sie aber in der ersten Zeile »irgend einen Anachronismus« vermutheten. Und einen solchen enthielt die ihnen vorliegende Abschrift natürlich, mochten sie 1316 oder 1416 als Jahreszahl berechnen.

Dass jedoch kein Anachronismus vorhanden ist, lehrt die Tafel durch ihre klare Angabe des Jahres 1384 für den Beginn, und des Jahres 1388 für die Vollendung des in vier Jahren unter Leitung des Johannes Hunt zu Stande gebrachten Baues. Das über dem jetzt nicht mehr vorhandenen Brückenthore der Burg angebracht gewesene Steinbild eines Hundes sollte, wie das an verschiedenen Stellen angebrachte Wappenschild der Grafen von Saarwerden, ein zweiköpfiger rother Adler im schwarzen Felde, das Andenken des Bauherrn, ebenso dasjenige des Baumeisters der spätern Zeit überliefern. Letzterer, nach der schon ältern wie noch spätern Sitte, die deutschen Namen ins Lateinische zu übersetzen, anderwärts auch Johannes Canis genannt, war Kellner des Erzbischofs und durch die Urkunde des Kempener Pfarrers, Johannes von Brühl, welche deren Herausgeber zu der mehrgedachten längern Anmerkung veranlasste, im J. 1391 zu der erledigten Stelle des campanarius, Glöckners oder Küsters der dortigen Kirche, gewählt. Ueber die Zeit seines Todes, 1418 oder 1419, seine Familie und seinen Grundbesitz zu Kempen hat Hr. Dr. Keussen im Crefelder Journal 1868 N. 278 u. f. aus den Urkunden des Klosters Kamp dankenswerthe Mittheilungen veröffentlicht.

Obgleich die Burg, selbst in ihrem ruinenartigen Verfall, eines der schönsten und imposantesten Denkmäler des spätmittelalterlichen Ziegelbaues am Niederrhein gewesen, und dies ebenso nach ihrer correcten und eleganten, der Stadt zu dauernder Zierde und Ehre gereichenden Restauration geblieben ist, so darf sie doch keineswegs für eine Schöpfung fürstlichen Prunkes und Ueberflusses gehalten werden. Für ihre rein fortificatorische Bestimmung zeugten Festigkeit, Anlage und Einrichtung der Gebäude selbst, wie ihrer weiten der Stadt abgekehrten Aussenwerke. Ob jedoch ihre Erbauung durch gerade damals für Stadt und Landschaft Kempen bedrohliche Vorgänge veranlasst worden sei, lässt sich mit Bestimmtheit weder behaupten noch in Abrede stellen.

Gewiss aber hatten die bisherigen Ereignisse und Erfahrungen zu dem Entschlusse gedrängt, die unzureichenden Befestigungen des Ortes durch einen sichern Stütz- und Mittelpunkt der Vertheidigung zu verstärken. Denn das Verhältniss der benachbarten Territorialherren zu den Kölner Erzbischöfen, deren früh wahrnehmbares und durch vielfache geistliche Stiftungen und Schenkungen unterstütztes Streben, die Grenzen ihres Territoriums überall hin und besonders rheinabwärts zu erweitern, von jeher zu eifersüchtigem Misstrauen und Widerstand gereizt hatte, war stets ein gespanntes und feindliches gewesen. Bei den Streitigkeiten und Kämpfen über beiderseitige sich kreuzende Hoheitsrechte, über die Ansprüche der Dynasten auf die Vogteirechte in den Besitzungen der Kirche und über gegenseitige Schuldforderungen und Verpfändungen von Gebietstheilen, bei den fast unaufhörlichen Fehden der weltlichen Nachbarn unter einander, in welche manche Kirchenfürsten, und bei den nicht seltenen Zerwürfnissen der Letzteren mit den eigenen Unterthanen und namentlich mit ihren Städten, in welche Jene sich einmischten, waren die nördlichen, von den mächtigsten weltlichen Nachbarn begrenzten Theile des Erzstiftes deren gewalthätigen Angriffen und Einfällen am meisten ausgesetzt, und schützende Befestigungen hier vor allem nothwendig.

Dass dieses Verhältniss und Bedürfniss schon längst vorhanden und erkannt war, zeigt eine Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Virneburg v. J. 1319, bei Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiöcese Köln IV. S. 127. In ihr wird mit den Worten: *cum oppidum nostrum kempene, confinia inimicorum ecclesie nostre contingens, adeo sit infirmum in muris, fossatis et plateis, quod nisi fortius firmetur, pre inimicorum insultibus sine laboribus et expensis intolerabilibus non possit defensari*, die den Schöffen und Bürgern auf vier Jahre ertheilte Befugniss motivirt, von den Gegenständen des Verkaufs eine Accise zu erheben, — *exactionem seu collectam, que proprie dicitur zysa*, — die Verwendung ihrer und der Einkünfte anderer freiwilligen Auflagen aber ganz ausschliesslich auf die Befestigungswerke der Stadt beschränkt, — *quod ea — ad ipsius oppidi nostri murosque et fossarum turrium et portarum structuram et emendationem et non ad usus alios convertatis*. Die zweimalige Aufzählung der einzelnen, der Ausbesserung und Ergänzung bedürftigen Befestigungstheile ist deshalb wörtlich hier aufgenommen worden, weil unter denselben die Burg nicht erwähnt wird, jedenfalls aber angeführt sein würde, wenn ihr Bau drei Jahre zuvor begonnen und unvollendet ge-

lassen worden wäre. Indessen war die Urkunde den Lokalchronisten, welche Letzteres berichten, nicht unbekannt, von einem derselben sogar in seinen Collectaneen, denen die Herausgeber sie entnommen haben, abgeschrieben worden. Zu gleichem Zwecke hatte schon Erzbischof Siegfried (1275—1297) in einer Urkunde v. J. 1294 den Schöffen und Bürgern von Kempen gestattet, von Handwerkern und Geschäftsleuten für Vergehungen in ihrem Geschäftsbetriebe eine Geldbusse — *emendam, que dicitur vulgariter kuhr* — einzuziehen, und diese in anderen Städten des Stiftes, namentlich in Rheinberg und Uerdingen, schon herkömmliche Einrichtung mit den Eingangsworten motivirt: *cum nostra intersit, subditorum et fidelium nostrorum utilitatibus ac munitionum nostrarum incrementis invigilare et intendere cum effectu.*

Hätten die mehrgedachten Kempener Lokalchronisten ihre Angabe, dass der Burgbau 1316 angefangen, aber erst von Friedrich von Saarwerden zu Ende geführt worden sei, auf irgend einen andern Beweisgrund, als auf die falsche Abschrift der Gedenktafel gestützt, so würde es nicht überflüssig sein, die von Dr. Keussen, a. a. O., aus den Kempener Stadtpapieren gesammelten Gegenbeweise, welche in der spätern Einführung der Namen Burgstrasse und Altes Kruithaus bestehen, auch hier nochmals zu besprechen. Nach der Widerlegung jenes Beweisgrundes durch die wiederaufgefundene Inschrift selbst, sind sie jedoch, von ihrem Lokalinteresse abgesehen, nicht weniger entbehrlich, als die Anführung der früheren Urkunden, in welchen bei der Erwähnung der Stadt Kempen *castrum* oder *Burg* nicht beigefügt ist, während dies bei der Nennung anderer Orte, wie der benachbarten Oedt und Rheinberg, regelmässig geschieht. In dem dritten, das 14. Jahrhundert umfassenden Bande des Urkundenbuchs von Lacomblet ist die Zahl dieser Urkunden nicht gering, besonders gross aber die Zahl derjenigen, welche die oben angedeuteten Verhältnisse und Kämpfe zwischen den Erzbischöfen und weltlichen Nachbarn, oder den eigenen Unterthanen und vor allen der auf ihre Rechte eifersüchtigen und der geistlichen Oberhoheit widerstrebenden Stadt Köln veranschaulichen. Welche Einbusse an Rechten und Gebietstheilen hierdurch unter den theils schwachen, theils schnell wechselnden und aus dynastischem Interesse ihrer Erwählung entsagenden Amtsvorgängern unseres Friedrich dem erzbischöflichen Stuhle widerfahren war, bezeugt eine jene Verluste und vielfältigen Wirren im Erzstifte aufzählende Urkunde des damals von Engelbert III. zu seinem Coadjutor ernannten Erzbischofs Cuno von Trier v. J. 1366, a. a. O. N. 672. Unter den ihm zunächst ob-

liegenden Aufgaben nennt er die Wiedererlangung der Städte Rheinberg, Oedt und Kempen, welche Engelbert III. seinem vor ihm zum Erzbischof gewählt gewesenem, aber sofort wieder zurückgetretenen Neffen Adolf, damaligem Junggrafen von der Mark und nachherigem Grafen von Cleve, für geleistete Unterstützung subsidiarisch verpfändet hatte, a. a. O. N. 654. Ob es aber schon Cuno oder erst Friedrich, welcher 1373 Rheinberg einlöste, a. a. O. N. 737, Kempen und Oedt wieder zu gewinnen gelungen sei, besagt keine der bekannt gemachten Urkunden. Dass Ersteres 1372 wieder zum Erzstifte gehörte, bezeugen einige Urkunden Friedrichs aus diesem Jahre, namentlich eine bei Binterim u. Mooren, a. a. O. IV. S. 281 u. f., durch welche derselbe den dortigen Bürgern erlaubt, innerhalb der Stadt eine Windmühle zu errichten, da die Lage der bisherigen in Kriegszeiten allzu sehr gefährdet sei. Die Vogteirechte in Kempen, — welche Graf Emicho von Leiningen und dessen Gemahlin Jolanthe von Bergheim mit anderen von den Eltern und Grosseltern der Letztern ererbten Gütern und Rechten, darunter auch Oedt, 1348 an Markgraf Wilhelm von Jülich für 8000 Goldsilde, dieser aber 1349 für 20000 an seinen Bruder Erzbischof Walram verkauft hatte, Lacomblet a. a. O. III. N. 462 und 464, — waren jedoch noch 1384 in einer Urkunde Herzogs Wilhelm von Jülich, a. a. O. N. 882, in welcher er auf andere streitige Rechte und Forderungen zu Gunsten des Erzbischofs verzichtet, als ein unerledigter Streitpunkt und von ihm ausdrücklich vorbehaltenen Anspruch bezeichnet. Möglicher Weise war der im Anfang des Mai begonnene Burgbau eine Folge dieses Vorbehaltes, welcher in den vorhergegangenen erfolglosen Unterhandlungen ausgesprochen, später unter günstigen Umständen mit den Waffen geltend gemacht werden konnte, und ebenso jene am letzten Tage des Mai ausgestellte Urkunde eine nochmalige förmliche Rechtsverwahrung der durch den Burgbau bedroheten Ansprüche.

Nach diesen Andeutungen der meist recht unerquicklichen politischen Verhältnisse, unter denen und deren wegen der Burgbau unternommen wurde, kehren wir zu seiner Gedenktafel und der Inschrift zurück. Ihre sechs Hexameter gehören zu den sogenannten Leoninischen Versen, welche, dem antiken Metrum den Reim hinzufügend, ausser den eigentlichen Dichtungen, besonders zahlreich in den In- und Aufschriften auf Grab-, Architectur- und anderen plastischen Kunstdenkmälern der letzten Jahrhunderte des Mittelalters sich finden. Dass in einem Verse Mitte und Ende, oder in zwei aufeinanderfolgenden die Ausgänge Reime bilden, kommt schon bei den Dichtern des classischen

Alterthums nicht bloss in den dactylischen, sondern auch in anderen künstlichen Versmaassen vor, und war durch den Gleichklang der ein- oder mehrsilbigen Flexionsendungen kaum ganz vermeidlich. Was jedoch hier, eben weil es nur an einzelnen Stellen und an diesen ohne irgend einen erkennbaren Grund vorkommt, gewiss nicht beabsichtigt und wohl eher vermieden als gesucht war, das wurde in späterer Zeit, vielleicht aus Nachahmung der Volks- und Kunstpoesie anderer weniger streng quantitirender Sprachen, als eine Verschönerung und Vervollkommung des ohne den Reim dem Ohre nicht mehr genügenden Versmaasses angesehen und zu einer geregelten Aufgabe der Kunstübung gemacht. Es geschah dieses vornehmlich in den Klöstern, den längere Jahrhunderte hindurch einzigen Pflanz- und Zufluchtsstätten jeder wissenschaftlichen Bildung, zu welcher auch die lateinische Verskunst gehörte. Anfänglich scheinen die geistlichen Verskünstler, deren sonstige Dichtungen hier nicht in Betracht kommen, die beiden oben genannten Arten des Reims in den dactylischen Versmaassen, welche sie vorzugsweise für die schon im Alterthum allgemein üblichen Inschriften wählten oder vielmehr beibehielten, noch mit grosser Willkühr behandelt zu haben. Denn sie brauchten beide nach oder neben einander, oder unterbrachen sie durch reimlose Verse, oder beschränkten sie, was freilich bleibend geschah, auf eine einzelne tonlose Endsilbe, oder auch, statt des gleichen, auf einen nur ähnlichen Klang. Erst später wird eine bestimmtere Ordnung und Regel, zugleich aber auch die Bevorzugung des in der Mitte und am Ende eines Verses stattfindenden Reimes und hiermit der in seiner Anwendung bestehenden Leoninischen Verse erkennbar. Wann und wo der Welt- oder Klostergeistliche Leo oder Leonius, nach welchem sie benannt sein sollen, gelebt hat, darüber gibt es zwar verschiedene Nachrichten und Vermuthungen, für keine aber beglaubigte Zeugnisse. Auch konnte derselbe nach den obigen Darlegungen²⁾ keineswegs der Erfinder, sondern höchstens insofern der Begründer dieser Verse sein, als er die fortan für sie geltenden Regeln

2) Für diese berufe ich mich, ausser vielen anderen Beispielen, auf mehrere der von A. v. Reumont, Geschichte der Stadt Rom, II in den Anmerkungen und Inschriften mitgetheilten Poesieen, ferner auf das von Peritz, Abhandl. der phil.-histor. Classe der K. Preuss. Akademie der Wissensch. 1855, S. 131—148, veröffentlichte und theilweise in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, I, S. 227 u. ff. abgedruckte Bruchstück einer niederrheinischen Chronik des 13. Jahrhunderts, in welchem Mitte und Ende des einen mit der Mitte und dem Ende des nächsten oder mehrerer folgender Verse besondere oder durchgängig gleiche Reime bilden.

und Anforderungen festgestellt, und in diesen die gesicherte Grundlage ihrer immer beliebter und allgemeiner werdenden Anwendung geschaffen haben mag.

Der von dem poetischen Geschmack längst verurtheilte und beinahe vergessene Leoninische Versbau mit den ihm eigenen Regeln und Lizenzen soll uns jedoch nicht weiter beschäftigen. Die Behandlung der Jahreszahlen aber, zu welcher er, wenn diese nicht, wie öfter geschah, mit römischen oder arabischen Zahlzeichen ausserhalb der Verse über oder unter denselben angebracht waren, bald wirklich nöthigte, bald nur wie zu einer ihm entsprechenden Schnörkelei einlud, darf nicht unerwähnt bleiben. Die Sprödigkeit der von dem römischen Sprachgebrauch geforderten Ordinalzahlen gegen Versmaass und Reim nöthigte nicht bloss zu deren Vertauschung mit Distributivzahlen, wie *anno milleno bino quater quoque deno* || *Heinrici terno terni regnantis in anno etc.* und *annis a Christo plenis creor ere sub isto* || *bis decies denis millenis septuagenis*³⁾, oder mit Cardinalzahlen, oder zur Vermischung verschiedener Zahlformen, wie *anno millesimo c quadris x quater octo* || *undeno iulii etc.*⁴⁾, theils mit, theils ohne Beifügung von *anno* und *annis*, ferner zur Umschreibung durch Addition, Multiplication und Subtraction in verschiedenen Formen des Ausdrucks und der Stellung, sondern auch zur Aussprache und Lesung der römischen Zahlbuchstaben, nicht mit ihren Zahl-, sondern mit ihren Alphabetnamen. Fast Alles, was eben aufgezählt worden, findet sich in dem ersten Verse unserer Inschrift, welcher schwerlich anders gelesen werden kann, als:

em semel | et ter | ce minus | ix quin | que semel | ique.

Hier finden wir die Cardinal- statt der Ordinalzahlen ohne *annis*, die Addition in der Verbindung des *semel* mit *ter* durch *et* zu *quater*, in eben diesen Zahladverbien die auch bei den classischen Dichtern häufig vorkommende Multiplication, und die Subtraction durch *minus*, welches zwar vorzugsweise, doch nicht ausschliesslich hierzu gebraucht und anderwärts durch *demptis* und *abde* (s. unten S. 128 und 129) ersetzt wird, endlich auch die Aussprache der Zahlbuchstaben durch ihre Alphabetnamen. Dass aber *x · v* weder durch *quindecim*, noch durch

3) S. Otte, Handb. der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters, 3. Aufl. S. 246 u. f., wo bis S. 253 eine Menge Leoninischer In- und Aufschriften gesammelt ist.

4) Anfang der Inschrift auf dem 1690 grossentheils zerstörten Grabmale des 1448 gestorbenen Grafen Friedrich III. von Mörs in der Pantaleonskirche zu Köln, nach Gelenius, de admiranda etc. S. 364.

ix vau, sondern nur durch *ix quinque* ausgesprochen werden kann, lehrt das Versmaass, welchem *quinque* als Spondeus nicht widerstreitet, da der Gebrauch einer kurzen in die Arsis fallenden Endsilbe als Länge zu den gewöhnlichen Licenzen der Leoninischen Verse gehört. Bei der Beschränkung der einzelnen Hexameter auf je eine Zeile, scheint der Mangel an Raum, durch welchen auch die schon erwähnten Ligaturen, Abkürzungen und Auslassungen veranlasst waren, genöthigt zu haben, *quinque* nicht wie *quatuor*, im fünften Verse, mit Buchstaben auszusprechen. Als Andeutung der vollen Aussprache des *v* kann übrigens weder der dasselbe von dem *x* trennende Punkt, noch das beigesezte *semel* angesehen werden, da dieses hier, wie in vielen anderen Inschriften, ein bloss zur Füllung des Versmaasses dienender, sonst aber für die selbstverständliche einfache Bedeutung des dabei stehenden Zahlwortes völlig überflüssiger Zusatz ist. Ein sehr ähnliches Beispiel verschiedener Aussprache der Zahlbuchstaben findet sich in der Ueberschrift einer Christusfigur in der Morizkirche zu Halle an d. S. v. J. 1460: *l x bis duo cc et super addita m*, wo *l*, *x* und *c* mit dem Alphabet-, *m* dagegen mit dem vollen Zahlnamen *mille* auszusprechen geboten ist. Otte macht diese Bemerkung, a. a. O. S. 246, bei der Mittheilung jener und der Aufschrift eines Gemäldes von J. van Eyck v. J. 1438: *anno millemo* [milleno?] *c quater x ter et octo*. Mit Recht nennt er diese Umschreibungen der Jahreszahlen, im Gegensatz zu der in dem Chronostichon beabsichtigten Verhüllung der Zahlen, unabsichtliche Verdunkelungen derselben. Denn von ihm selbst, dem gelehrten Sammler und Kenner Leoninischer Verse, war noch bei der 4. Auflage des a. Werkes, wie er mir brieflich mit dem Wunsch gelegentlicher Berichtigung sagt, in der Grabschrift des Bischofs Bernhard V. von Paderborn im dortigen Dome: *post dupla centena Christi bis bina trigena | lustra die jani ter dena* etc. die auf das folgende Jahr verweisende Bedeutung des *post* unbeachtet gelassen, und dadurch statt des richtigen Todestages des Bischofs, 30. Januar 1341, der 30. Januar 1340 berechnet worden. Zu bemerken dürfte hierbei nicht überflüssig sein, dass die durch *dupla* angezeigte Multiplication sich nicht allein auf *centena*, sondern auch auf *bis bina trigena* erstreckt. Von der wie später, so auch schon im Alterthume nicht ungewöhnlichen Berechnung der Zeit nach Lustren führe ich als Beispiel den ersten Vers der noch vorhandenen dreizeiligen Inschrift der vormaligen hiesigen Johannesklosterkapelle v. J. 1488 an: *Lustris trecentis annis bis sex quoque demptis*.

Für die nach meinem Wissen weniger häufig vorkommende Aussprache des Zahlbuchstaben *I* durch *i* liegen mir nur drei weitere Belege vor. Den einen bietet die von Reumont, a. a. O. III. 1. S. 525, mitgetheilte und aus drei Leoninischen und drei reimlosen Hexametern bestehende Grabinschrift des Cardinals Philipp von Alençon, deren vorletzter Vers: *Anno milleno cum C quater abde sed I ter*, das Todesjahr 1397 angiebt. Sie ist um so interessanter, als sie bezeugt, dass die uns jetzt so barbarisch klingende Aussprache der Zahlbuchstaben damals selbst in Rom nicht anstößig sein konnte. Der zweite Beleg ist eine Steininschrift v. J. 1389, welche Herr Pfarrer Mooren noch selbst an dem vormaligen Sonsbecker Thore zu Xanten eingemauert gesehen, und nach der von ihm und dem dortigen Pfarrer Spenrath gemachten Abschrift mir mitgetheilt hat, von welcher jetzt jedoch weder eine Spur, noch eine Nachricht ihres Verbleibens den eifrigsten Bemühungen des Herrn Kreisbaumeister Cuno aufzufinden gelungen ist. Ich hatte diesen nämlich um einen Abklatsch und, wenn dieser nicht genommen werden könnte, um eine nochmalige Abschrift und genaue Beschreibung der Steintafel und ihrer Schriftzüge gebeten, weil die Bezeichnung der Jahreszahl und des Bauherrn mit der Kempener Tafel so viel Uebereinstimmendes enthält, dass an den gleichen Poeten des Erzbischofs und vielleicht auch an die gleiche technische Ausführung beider fast gleichzeitigen Gedenktafeln gedacht werden darf. Dass beide mit einem Gebet um den göttlichen Segen und Beistand schliessen, die eine Gott, die andere Christum anrufend, — dessen bekanntes, aus der Nachbildung der griechischen zwei Anfangs- und des Schlussonsonanten $\chi\epsilon\varsigma$ mit den nicht der Bedeutung, sondern nur der ähnlichen Form nach entsprechenden römischen Buchstaben $\alpha\psi\varsigma$, entstandenes Monogramm durch Veränderung des Schlussbuchstaben alle Casusformen, hier die des Vocativus annimmt, — ist keine besondere Uebereinstimmung, sondern die allgemeine fromme Sitte der Zeit und fast aller Zeiten. Die Xantener Inschrift besteht aus folgenden vier Leoninischen Hexametern:

m. semel. et. ter. c. quater. x. semel. l. minus I que
 presul. magnificus. agrippine. fredericus
 de. sarwert. mense. martis. vi. coepit. (et) ense
 xantis. firmare. coepto. deus. auxiliare.

Nach der mir vorliegenden Abschrift kann ich weder für deren genaue Wiedergabe der Orthographie einstehen, noch über Form und etwaige Auslassungen von Buchstaben berichten. Im vierten Verse scheint mir jedoch sicher nach *coepit* das copulative *et* ausgefallen zu sein,

welches leicht übersehen werden konnte, und dessen Einschiebung sowohl die nicht zu entbehrende Vollständigkeit des fünften Dactylus, als auch die bessere Verbindung von *vi* und *ense* bewirkt. Durch ersteres Wort sind, glaube ich, die verschiedenen Befestigungsanlagen, durch letzteres die zu ihrer Vertheidigung eingelegten Krieger angedeutet. In einer den Xantener Stiftsherren ihre alten Privilegien bestätigenden Urkunde des Erzbischofs Friedrich v. J. 1391, Binterim u. Mooren, a. a. O. IV. S. 306 u. ff., werden die Befestigungen als jüngst angelegt und wiederhergestellt bezeichnet, was mit der Tafel: 1440 weniger 51 = 1389, übereinkommt. Wenn die Urkunde neben dem Anlass jener Bauten, — *pro resistendis emulorum insultibus*, — auch die gerade durch diese von neuem hervorgerufenen Kämpfe und die in ihnen, wie schon früher in vielfältigen Kriegen, dem Stifte zugefügten Verluste und Drangsale hervorhebt, so sind die langjährigen Streitigkeiten der Erzbischöfe mit den clevischen Grafen und Herzögen um den Besitz der Stadt Xanten, in welche noch andere von beiden Seiten erhobene und bestrittene Ansprüche, wie auf Stadt und Burg Linn, eingriffen, zu allgemein bekannt, als dass sie hier einer eingehenden Erwähnung bedürften. Indessen wird noch der Einigungsvertrag v. J. 1392, Lacomblet, a. a. O. III. N. 968, nach welchem Linn dem Erzbischof für 70000 rhein. Gulden überlassen werden, Stadt, Gericht und Vogtei von Xanten dagegen ungetheilter Besitz beider Parteien bleiben sollte, hierdurch aber natürlich ein stets bereiter Anlass und Vorwand zu neuen Zerwürfnissen werden musste, aus dem Grunde angeführt, weil er der von Friedrich zu Xanten angelegten Befestigungen und Bauten ebenfalls gedenkt. Dass sie seinem Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle nicht einmal den Mitbesitz der Stadt, welche 1449 in den alleinigen des Herzogs von Cleve überging, zu bewahren vermochten, gehört nicht hierher.

Die jetzt noch folgenden Inschriften stehen mit den bisher besprochenen weder durch Gleichzeitigkeit, noch durch politische Beziehungen, die ihnen als kirchlichen Widmungen und Grabschriften von Geistlichen völlig fern liegen, sondern allein durch das auch in ihnen angewendete Leoninische Versmaass und die aus diesem hervorgehende Behandlung der Jahreszahlen in Zusammenhang. Sie sind noch jetzt in der Victorskirche zu Xanten vorhanden, und so verdanke ich ihre sorgfältige und wiederholt revidirte Abschrift und Abzeichnung dem für die dortigen Alterthümer eifrigst sich interessirenden Kreis- und Dombaumeister Herrn Cuno. Die der Zeit nach, im vierten Jahrzehnt des fünfzehnten

Jahrhunderts, zunächst folgenden Inschriften sind schon früher veröffentlicht worden. Beiläufig geschah dieses auch von Prof. aus'm Weerth, Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden, I, 1. S. 43, Anmerk. 13, nach Mone, Anzeiger 1834 S. 105, mit Hinweisung auf dessen irrige Beziehung der Widmungen auf die Chorstühle. Indessen werden die nicht bloss orthographischen, sondern auch für Versmaass und Inhalt nicht unerheblichen Abweichungen, namentlich in II, wo letztere in Klammern beigefügt sind, eine nochmalige Wiedergabe nicht als überflüssig erscheinen lassen. Die Inschriften sind über den eisernen Gittern, welche den Chor nach den Seitenschiffen abschliessen, I über dem rechten und II über dem linken, in den 4 Zoll breiten Gesimskehlen auf weissangestrichenem Holzgrunde mit schwarzer Farbe aufgetragen. Die Buchstaben sind bis auf einige, noch principlos gebrauchte Majuskeln, neugothische Minuskeln, unter denen *i* und *u* in II regelmässig, in I ganz willkürlich mit Punkt und halbrundem Häkchen versehen sind. Die Verzierungen der Buchstaben beschränken sich in II auf nur einige dieser und auf dünne, hinter ihnen nach oben und unten geschwungene Linien, während dieselben in I viel häufiger vorkommen und in künstlichen Schnörkeln sich verbreiten. Eigentliche Interpunktionszeichen fehlen zwar noch, doch sind am Anfang und Ende, wie auch in der Mitte der Verse nach dem Reime und nach den zur gleichen Decimalstelle gehörigen Zahlen, theils einfache Punkte, theils verschiedenartig zusammengestellte Verzierungen, welche nach Form und Ausdehnung durch Punkte, Sterne oder Striche angedeutet werden sollen, und in I am Schluss ein geflügelter Drache angebracht.

I. * Eft datus ifte deo · cancellus pro iubileo * || penta x
 x ter x annis — x — goch — x — C quater · M que · iohannis ·
 * Fratris in ecclesia · pax fibi perpetua.

Es ist geweiht Gott dieses Gitter (*cancellus* ist die gewöhnliche Bezeichnung der Scheidegitter vor dem Chor) im Jahre 1435 für das Jubiläum des Johannes von Goch eines Bruders in der Kirche. Ihm sei ewiger Friede!

II. — x — Annis [Annus] C quater · M femel · x ter · iungite septem x
 * hoc opus ut mun(u)s · donat de fratribus unus * — *
 — Gaudeat abs [absque] pena · [poena] lambertus ut hinc ab
 arena * [Avena].

Im Jahre 1437 schenkt dieses Werk als Weihegabe einer von den Brüdern, damit sich freue ohne Strafe von nun an (deshalb?) Lambertus von Arena.

Beide Inschriften enthalten je eine Widmung der zwei Gitter an die Kirche von Seiten zweier Stiftsherren, deren Namen die gewöhnliche Bezeichnung *frater* und in I mit dem weniger üblichen Zusatz *in ecclesia* beigefügt ist. Sie bestehen aus je drei Leoninischen Versen, von denen in I der dritte ein Pentameter und in II der erste reimlos ist, was übrigens nicht selten vorkommt, trotz aller bei den Jahreszahlen angewendeten Künsteleien. Weit mehr aber, als der Nöthigung des Versbaues, scheinen der auch auf anderen Kunstgsbieten sich kundgebenden Neigung der Zeit zu jenen letzteren manche auffallende und geschmacklose Sonderbarkeiten und Verschnörkelungen zugeschrieben werden zu müssen. Dies gilt in I von der Wahl des gräcisirenden und entstellten *pentha*⁵⁾ statt des ebenso gut in den Vers passenden *quinque*, und gewiss auch von der gesuchten Auseinanderreissung der zusammengehörenden Satztheile. So sind in II die Worte *ut hinc*, statt an die Spitze des Satzes, zwischen die zusammengehörigen Namen *Lambertus ab Arena*⁶⁾, so in I *Goch* ohne *ab* oder *de*, statt nach *Johannis*, in die Mitte der Zahlen des Jahres, und diese zwischen *pro iubileo* und die davon abhängenden Genetive *Johannis (de Goch) fratris in ecclesia*⁷⁾ gesetzt. Denn schwer-

5) Otte, a. a. O. S. 244, bespricht die Anwendung griechischer Worte in den Leoninischen Versen, beschränkt sie aber auf die Reimstellen, was bei *pentha* an dem Anfang des Verses nicht der Fall ist. Die irrige Schreibung des *th* für *t* darf nicht befremden, da sie, wie noch jetzt, so auch schon früher in griechischen Worten vorkommt, als wäre sie für dieselben nicht bloss charakteristisch, sondern auch nothwendig.

6) Nach Scholten, Auszüge aus den Baurechnungen der S. Victorskirche zu Xanten S. 26, wird in diesen *dominus Lambertus de Arena* im J. 1436 genannt. Wahrscheinlich ist *arena* die lateinische Uebersetzung des Namens *Sand* oder *Zand*, eines Ortes und ehemaligen Klosters bei Straelen, wo die Station *Sablones* des Itinerarium von Einigen gesucht wird. Auch befindet sich in einer Urkunde v. J. 1476, Lacomblet, a. a. O. IV. N. 389, unter deren zahlreichen Unterzeichnern ein Petrus de Sande.

7) Nach Scholten, a. a. O. S. 25, wird *Johannes de Goch* im J. 1435 *magister fabricae ecclesie xantensis*, und S. 29, im J. 1437 zwar nicht wieder ausdrücklich so genannt, doch durch die von ihm berichteten Geschäfte auch als solcher bezeichnet. Ob er Jubilar war, ist nicht ersichtlich. Dagegen wird, nach einer mir gemachten Mittheilung des Dr. Keussen, in der Chronik des Klosters Kamp gleichzeitig ein Johann von Goch als Jubilar aufgeführt. Er war 1406 Prior und von 1423 bis 1438, wo er resignirte, Abt des Klosters. Dass ihm gleich anderen hochgestellten auswärtigen Klerikern eine Pfründe und Stiftsherrnstelle in Xanten zugetheilt gewesen sei, ist zwar sehr annehmbar, nicht

lich dürfte es zulässig sein, diese mit *cancellus* zu verbinden, und die Worte *pro iubileo* auf das zweifelhafte fünfte Jubeljahr 1423/24⁸⁾ zu beziehen, hiernach aber aus der Multiplication von *pentha* durch *ter* und der Addition von *x* 1425 zu berechnen.

Die zwei letzten Inschriften, von denen IV. das noch rückständige S. 128 angekündigte dritte Beispiel der Aussprache des Zahlzeichens I durch *i* enthält, befinden sich auf steinernen Epitaphien, welche in einer Wand des ehemaligen Kreuzganges der Victorskirche eingemauert sind, und gehören den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts an. Die Buchstaben sind erhaben, gleich dem Einfassungsrande ungefähr 1 Linie hoch, und bis auf die verzierten Majuskeln im Anfange sämtlicher Verse und im Zahlzeichen C in III, neugothische Minuskeln, in III mit einzelnen kleinen, in IV ohne alle Schnörkel. Die vereinzelt Auslassungen von *m* und *n*, welche durch übergesetzte Striche bezeichnet sind, und die wenigen Abbreviaturen sollen durch Einklammerung angezeigt werden.

III. M femel et femel l (*l*) $\bar{d}u(m)$ scribis C quater x ter
 Festo mauritij tumulā(n)tur hic offa gerardi
 Pauperibus grati cognomj̄(n)e vaeck (?) vocitati
 Canonicus fuerat quē(m) cristus ad ethea [ethera?] ducat.

Während man schreibt 1480 werden am Mauritiusfeste hier bestattet die Gebeine Gerhards, bei den Armen beliebt, mit dem Beinamen Vaeck benannt. Er war Stifftsherr gewesen, ihn möge Christus zum Aether (?) des Himmels geleiten!

glaublich jedoch, dass er als Abt, wenn auch nur zeitweise, von seinem Kloster entfernt und auswärts als magister fabricae ecclesiae beschäftigt sein konnte. Ob der Beisatz *de Goch* oder *de Gogh* bei den Namen dieser beiden und anderer Geistlichen den Geburtsort, oder die Abstammung von einer Adelsfamilie bezeichnete, ist ungewiss. Bei dem berühmten gleichzeitigen Johann von Goch, mit dem Familiennamen Pupper, den Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, I. S. 19—174 behandelt, war das Erstere der Fall.

8) Von Reumont, a. a. O. Bd. II, werden die ersten vier Jubeljahre, 1300, 1350, 1390 u. 1400, sehr ausführlich behandelt, das von Vielen als fünftes angegebene 1423/24 aber, Bd. III, im Texte gar nicht erwähnt und nur in der angehängten chronologischen Uebersicht insofern angedeutet, als bei dem Jahre 1450 neben »Fünftes Jubeljahr« in Parenthese und mit Fragezeichen »Sechstes« gesetzt ist. Hiernach war es gewiss nicht allgemein anerkannt und höchstens nur in einzelnen Ländern gefeiert. Dass dieses aber am Rhein der Fall gewesen sei, dafür habe ich kein Zeugniß auffinden können.

IV. Anno · milleno · quater et c · l (l) femel x ter
 I (i) fi jū(n)gat·(ur) hermanūs fmacht tumulat·(ur)
 Festo germanj quē(m) tollat regio celi
 P(res)b(y)t(e)r hic fuerat beneficia nulla tenebat
 Pastor egenorū(m) fed maxime clericolorū(m).

Im Jahre 1481 wird Hermann Smacht bestattet am Fest des Germanus, ihn nehme auf (empor) des Himmels Raum! hier war er Presbyter gewesen, Pfründen hatte er keine, ein Hirt der Dürftigen, aber besonders der Pfäfflein (der niederen Geistlichen?).

Die wenigen Anmerkungen, zu denen Anlass vorliegt, beziehen sich auf einige nicht ganz deutlich erkennbare Worte in III. Zunächst auf den Beinamen *vaeck*, für welchen ich keine Deutung zu finden weiss, welchen ich aber nach der ersten mir zugegangenen Abschrift *vaerk* lesen, und als niederdeutsche Form von Ferken für einen platten Spitznamen halten musste, der bei den armen Leuten vielleicht bekannter und geläufiger, als der wirkliche Name, mit naivem Humor, wie Aehnliches auf anderen Grabinschriften jener Zeit, hier angebracht werden sollte. Hiermit würde auch das griechische *ethea* (ἠθεα), als Ställe oder Hürten, und *ducere* von Christus als dem symbolischen Hirten ganz wohl übereinstimmen. Da jedoch die zweite Abschrift unter den beiden sehr ähnlich gebildeten und leicht zu verwechselnden Buchstaben *r* und *e* für den letztern sich entschieden und das mir unverständliche *vaeck* gegeben hat, so habe ich dasselbe trotzdem aufgenommen, und zu *ethea* die dem regio celi in IV entsprechende Conjectur *ethera*, nach der gewöhnlichen Schreibung eines einfachen *e* statt des lateinischen *ae* für *aeihera*, beigefügt. Zudem ist hinter dem zweiten *e* ein Schnörkel angebracht, der dem in der verzierten neugothischen Schrift dem *r* eigenthümlichen so sehr gleicht, dass ein *e* und *r* vermischendes Versehen des auch nach anderen Anzeichen des Lateinischen unkundigen Arbeiters sehr wahrscheinlich ist.

Als Zeugniß, dass neben, vielleicht auch schon nach den geschmacklosen Künsteleien und Verschnörkelungen der Leoninischen Inschriften ein einfacher, die Vorbilder des Alterthums nachahmender Geschmack sich kundgibt, lasse ich zum Schluss die Inschrift eines mit III und IV fast gleichzeitigen und am gleichen Orte eingemauerten Grabsteines folgen: Anno dñm m cccc lxxix quarta novē(m)bris obijt d(omi)n̄(u)s joh(ann)ēs fmeds vicarius altaris fancti nicolai j̄(n) eccl(es)ia fā(n)cti victoris xā(n)cte(n)fis orate p(ro) eo.

Dr. A. Rein.